



DEUTSCHE FINANZPOLITIK VOR SCHWIERIGEN HERAUSFORDERUNGEN

I. Einleitung

II. Finanzpolitische Ausgangslage

III. Krisenbedingte Anforderungen an die Finanzpolitik

1. Krisenbedingte Sicherung der Energieversorgung und Ausbau der Verteidigungsfähigkeit
2. Krisenbedingte Entlastungsmaßnahmen
3. Verteilungswirkung der Entlastungen für Haushalte

IV. Wirtschaftspolitisches Fazit

Anhang

Literatur

WICHTIGSTE BOTSCHAFTEN

- Die Finanzpolitik steht nach der Pandemie wegen Ukrainekrieg und Energiekrise vor einer weiteren großen Herausforderung. Die mittelfristige Schuldentragfähigkeit wird durch die erforderliche zusätzliche Kreditaufnahme bisher jedoch nicht gefährdet.
- Alle Entlastungsmaßnahmen sind möglichst zielgenau auszugestalten. Sie sollten Energiesparanreize erhalten sowie auf untere und mittlere Einkommen fokussiert sein.
- Eine befristete finanzielle Beteiligung derjenigen, die die hohen Preise schultern können, könnte die fiskalische Belastung reduzieren und die Inflationswirkung begrenzen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Noch bevor die Corona-Pandemie mit ihren finanzpolitischen Auswirkungen vollständig bewältigt ist, steht die **deutsche Finanzpolitik vor der nächsten großen Herausforderung**. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die Einschränkung russischer Energielieferungen haben zu starken wirtschaftlichen Beeinträchtigungen und einer hohen Unsicherheit geführt und die schon zuvor ansteigende Inflation weiter erhöht.

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen hat der Staat erneut in großem Umfang Kredite aufgenommen. Dies wurde ermöglicht, indem die **Anwendung der Ausnahmeklausel der Schuldenbremse** auf das Jahr 2022 ausgedehnt wurde. Daher ist die **Schuldenstandsquote** im Vergleich zum Vor-Corona-Jahr 2019 **deutlich gestiegen**. Die **Tragfähigkeit der deutschen Staatsfinanzen** ist jedoch **mittelfristig nicht gefährdet**. Erstens war die Schuldenstandsquote vor den Krisen relativ niedrig und zweitens dürfte die Schuldenstandsquote in den nächsten Jahren, nicht zuletzt aufgrund des inflationsbedingt hohen nominalen Wirtschaftswachstums, eher rückläufig sein.

Aufgrund des starken Anstiegs der Energiepreise wurden umfangreiche Entlastungsmaßnahmen für Haushalte und Unternehmen auf den Weg gebracht. **Im Idealfall** sollten die Maßnahmen **zielgenau die privaten Haushalte entlasten**, die die hohen Energiepreise nicht verkraften können, und die Unternehmen, die mittelfristig ein tragfähiges Geschäftsmodell haben, um die öffentlichen Haushalte nicht unnötig zu belasten. Gleichzeitig sollten die Energiesparanreize nicht konterkariert werden. Von den **bisherigen Entlastungsmaßnahmen** sind **einzelne** tatsächlich **gezielt** auf Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen zugeschnitten. **Dem stehen aber eine Reihe breit angelegter Maßnahmen gegenüber**, wie etwa der Tankrabatt, das Neun-Euro-Ticket oder die Energiepreispauschalen für alle abhängig Beschäftigten, die auch Haushalte begünstigen, die hohe Preise eigentlich schultern können und zudem noch Fehlanreize geben. Dadurch fallen die fiskalische Belastung sowie inflationsstreibende Nachfrageimpulse höher als notwendig aus. Vor diesem Hintergrund scheint auch der Zeitpunkt für den Abbau der kalten Progression ungünstig gewählt. Dieser Abbau ist zwar grundsätzlich richtig, sollte aber zeitlich verschoben werden. Maßnahmen wie zu **versteuernde Einmalzahlungen** oder die **Gaspreisbremse** sind hinsichtlich der Zielgenauigkeit zwar **nicht ideal, jedoch unter den aktuellen Voraussetzungen eine sinnvolle** und kurzfristig umsetzbare **Lösung**, bei der der Erhalt der Gassparanreize zu begrüßen ist. Um zukünftig zielgerichtete Entlastungen für Haushalte zu ermöglichen, sollte möglichst bald ein unbürokratisches und schnelles Entlastungsinstrument entwickelt werden.

Um die Zielgenauigkeit zu erhöhen, Inflationsimpulse zu dämpfen und die fiskalischen Belastungen zu reduzieren, könnte eine **befristete einnahmenseitige Gegenfinanzierung der Entlastungsmaßnahmen** – etwa durch eine **befristete Erhöhung des Spitzensteuersatzes** oder einen **Energiesolidaritätszuschlag** – sinnvoll sein.

I. EINLEITUNG

160. Noch **bevor die Corona-Pandemie** mit ihren massiven finanzpolitischen Auswirkungen **vollständig abgeklungen ist**, steht die deutsche Finanzpolitik bereits vor der **nächsten großen Herausforderung**. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die Einschränkung russischer Energielieferungen haben zu starken wirtschaftlichen Beeinträchtigungen und großer Unsicherheit geführt und die zuvor bereits ansteigende Inflation weiter erhöht. Die Bundesregierung hat deshalb finanzielle Entlastungen für Unternehmen und private Haushalte auf den Weg gebracht und Mittel für die **Energiesicherheit sowie** die Erhöhung der **Verteidigungsfähigkeit** bereitgestellt. Für die damit verbundenen zusätzlichen Ausgaben wurde zunächst der Haushaltsentwurf für das Jahr 2022 um einen Ergänzungshaushalt erweitert. Die für Verteidigungsausgaben verfügbaren Mittel wurden durch ein Sondervermögen von 100 Mrd Euro für die nächsten fünf Jahre kräftig aufgestockt. Hinzu kommen zusätzliche umfangreiche Mittel von bis zu 200 Mrd Euro im Rahmen des „Abwehrschirms“ zur Entlastung der Haushalte und Unternehmen von den hohen Energiepreisen.
161. Die **Entlastungsmaßnahmen für die privaten Haushalte**, die im Folgenden eingehend diskutiert werden, sind unterschiedlich zielgenau. Bei der Zielgenauigkeit sind drei Dimensionen zu unterscheiden. Erstens sollten die Maßnahmen möglichst gut auf die relevanten Problembereiche zugeschnitten sein, das heißt prioritär bei den Energienutzungen ansetzen, deren Preissteigerungen besonders starke Belastungen verursachen. Zweitens sollten die Maßnahmen verteilungspolitisch zielgenau sein, das heißt, möglichst auf Haushalte mit unteren und mittleren Einkommen begrenzt werden. Beides trägt dazu bei, dass die öffentlichen Haushalte nicht unnötig belastet werden, indem die Entlastungsmaßnahmen auf die Haushalte konzentriert werden, die die hohen Energiepreise nicht verkraften können. Das betrifft Haushalte, die ohne staatliche Hilfen Liquiditätsprobleme hätten oder denen soziale Härten drohen. Drittens sollten die Entlastungen so ausgestaltet sein, dass die Energiesparanreize nicht konterkariert werden. Hinzu kommen Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen. Unterstützung sollten solche Unternehmen erhalten, die besonders von den Energiepreissteigerungen betroffen sind und mittelfristig ein tragfähiges Geschäftsmodell haben.
- ↳ ZIFFER 273
162. Der Kinderbonus und der Kindersofortzuschlag für einkommensschwache Familien sowie der Heizkostenzuschuss für Wohngeldempfangende waren zielgerichtete Transfers an die unteren Einkommensgruppen. **Viele Entlastungsmaßnahmen für die privaten Haushalte**, wie etwa die Anhebung der Pendlerpauschale, der Tankrabatt, der Ausgleich der kalten Progression, die Senkung der Umsatzsteuer auf Erdgas oder die Verschiebung der nächsten Erhöhung des CO₂-Preises waren jedoch verteilungspolitisch **weniger zielgenau**, da sie auch Haushalte entlasten, die die Belastung tragen können.

Da die beschlossenen und angekündigten Maßnahmen zum Teil den Verbrauch fossiler Energieträger verbilligen, sind sie auch hinsichtlich der **Einsparanreize nicht zielgenau**. Solche Maßnahmen führen zu einer ineffizienten Verteilung

beschränkter fiskalischer Mittel und bergen darüber hinaus das Risiko, bei knappem Angebot die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und so den Inflationsprozess weiter anzutreiben.

163. Bereits Ende des Jahres 2021 hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag angekündigt, im Jahr 2022 die **Ausnahmeklausel** zur **Schuldenbremse** anzuwenden (SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, 2021), und dies mit dem Haushaltsgesetz im Juni 2022 offiziell beschlossen. Die dadurch ermöglichte, über die Regelgrenzen der Schuldenbremse hinausgehende Nettoneuverschuldung sollte ursprünglich finanzielle Mittel zur Abfederung der fortbestehenden Folgen der Corona-Pandemie im Jahr 2022 ermöglichen. Die außergewöhnlichen finanziellen Belastungen infolge des Krieges sind Anfang Juni 2022 als Begründung für die Anwendung der Ausnahmeklausel (Deutscher Bundestag, 2022a) und den Ergänzungshaushalt 2022 (Deutscher Bundestag, 2022b) hinzugekommen. Zudem soll gemäß dem Ende September 2022 angekündigten Abwehrschirm im Rahmen der Ausnahmeklausel für das Jahr 2022 eine umfangreiche weitere Nettokreditaufnahme verbucht und in den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) als Sondervermögen überführt werden. Diese Mittel sollen über das Jahr 2022 hinaus außerhalb der Schuldenbremse zur Verfügung stehen, können jedoch nur zur Überwindung der Energiekrise eingesetzt werden (BMF, 2022a, S. 11). Diese Konstruktion soll die Einhaltung der Regelgrenzen der Schuldenbremse im Jahr 2023 ermöglichen.

164. **Trotz** der hinzugekommenen **Herausforderungen** ist die **Konsolidierung der Staatsfinanzen** in den kommenden Jahren **zur Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit** erforderlich. ↘ ZIFFER 218 So hat die relativ niedrige Staatsverschuldung vor der Corona-Pandemie dazu beigetragen, dass in den folgenden Krisen in großem Umfang Kredite an den Finanzmärkten aufgenommen werden konnten, ohne dass die Schuldentragfähigkeit infrage gestellt wurde. Eine solche Ausgangslage sollte im Hinblick auf zukünftige Anforderungen und Krisen wieder angestrebt werden. **Gleichzeitig** ist es in der aktuellen Krisensituation zunächst die vorrangige **Aufgabe der Finanzpolitik, ausreichend Mittel zur Krisenbewältigung bereitzustellen**, ohne transformative Aufgaben wie etwa die Energiewende zu vernachlässigen. Neben der Mobilisierung von Mitteln für öffentliche Investitionen sollte die Politik die Rahmenbedingungen für nachhaltiges Wachstum und die Anreize für privatwirtschaftliche Investitionen stärken.

Sollten die zur Erfüllung dieser anstehenden Aufgaben nötigen öffentlichen Finanzmittel im Rahmen des bisherigen Finanzplans nicht abbildbar sein, bestehen grundsätzlich **drei Möglichkeiten, finanzielle Spielräume zu schaffen**. So könnte die Nettoneuverschuldung vorübergehend nochmals ausgeweitet, Ausgaben im bestehenden Finanzplan neu priorisiert oder die Einnahmen erhöht werden. ↘ ZIFFERN 197 F.

II. FINANZPOLITISCHE AUSGANGSLAGE

165. Zur Bewältigung der Corona-Pandemie hat der deutsche Staat umfangreiche finanzielle Mittel beispielsweise für Unternehmenshilfen, Kurzarbeitergeld, Kinderbonus und Impfstoffbeschaffung aufgewendet. Zugleich sind die Steuereinnahmen krisenbedingt deutlich geringer ausgefallen. Infolgedessen lag die Nettokreditaufnahme des Bundes im Jahr 2020 bei 130,5 Mrd Euro und im Jahr 2021 bei 215,4 Mrd Euro. [↘ ABBILDUNG 45](#) Die außergewöhnlich **hohe Kreditaufnahme** wurde jeweils **durch die Anwendung der Ausnahmeklausel der Schuldenbremse ermöglicht**. [↘ PLUSTEXT 8](#)

Für das Jahr 2022 wurde der Bundeshaushalt aufgrund des Regierungswechsels erst im laufenden Jahr verabschiedet (Konjunkturprognose 2022 Kasten 5). Mit der Begründung pandemiebedingter Ausgabenbedarfe wurde die **Ausnahmeklausel erneut angewendet** und die Nettoneuverschuldung im Entwurf des Haushaltsgesetzes im März 2022 mit 99,7 Mrd Euro deutlich oberhalb der Regelgrenze der Schuldenbremse angesetzt. Mit einem **Ergänzungshaushalt** Ende April 2022 wurden die **durch den russischen Angriffskrieg bedingten** zusätzlichen Finanzierungsbedarfe in den Haushalt eingearbeitet, was die veranschlagte Nettoneuverschuldung auf 138,9 Mrd Euro erhöhte. [↘ ABBILDUNG 45](#) Die Anwendung der Ausnahmeklausel erlaubt für das laufende Jahr eine Erhöhung der Nettoneuverschuldung, insoweit die zusätzlichen Ausgaben oder Mindereinnahmen im Sachzusammenhang mit dem Grund für die Aktivierung der Ausnahmeregel stehen. Für eine zusätzliche Überschreitung der nach der Schuldenbremse zulässigen Kreditaufnahme ist lediglich ein weiterer Beschluss des Bundestages notwendig, der einen entsprechenden Tilgungsplan berücksichtigt (Deutscher Bundestag, 2022c).



[↘ PLUSTEXT 8](#)

Ausnahmeklausel der Schuldenbremse

Die Schuldenbremse des Bundes enthält in Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG eine **Ausnahmeklausel**, die „im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen [...]“, zur Anwendung kommen kann. Hierzu ist ein Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages notwendig („Kanzlermehrheit“). Die Klausel **erlaubt die Überschreitung der Regelgrenze für die Nettokreditaufnahme**, die unter Berücksichtigung der maximal zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme, des Saldos finanzieller Transaktionen und der Konjunkturkomponente festgelegt wird. Die Nettokreditaufnahme, die diese Obergrenze überschreitet, ist mit einem Tilgungsplan zu versehen.

166. Zusätzlich zur Kreditaufnahme im Rahmen des Bundeshaushalts 2022 wurden zwei Sondervermögen mit umfangreichen Mitteln ausgestattet. Dem **Sondervermögen Bundeswehr** stehen in den kommenden fünf Jahren **100 Mrd Euro** zur Finanzierung von Verteidigungsausgaben zusätzlich zum Verteidigungshaushalt zur Verfügung. Das Sondervermögen Bundeswehr wurde durch

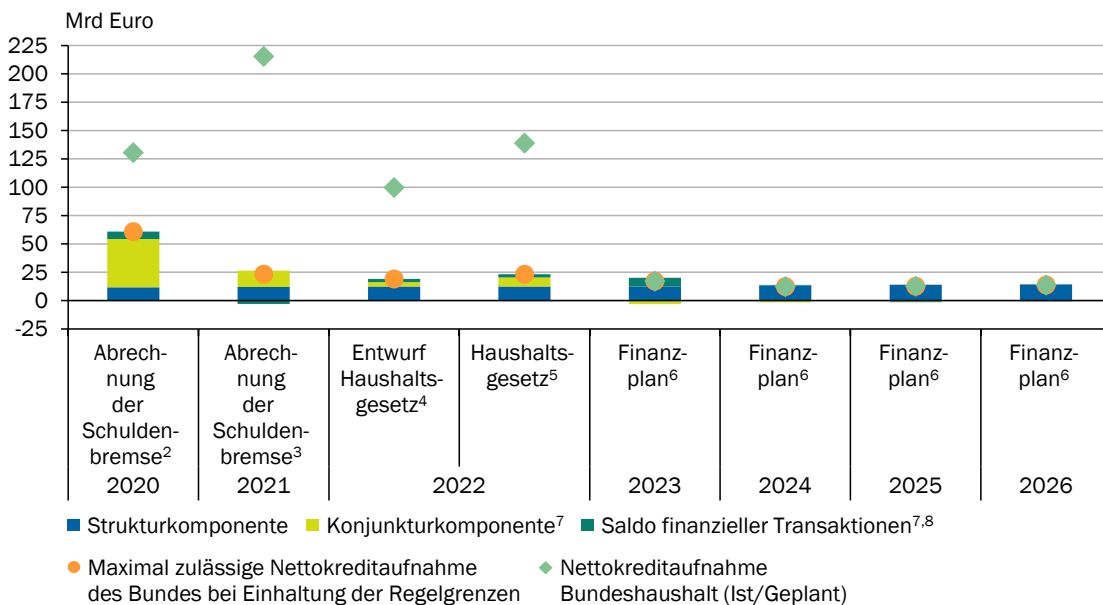
eine individuelle Konstruktion im Grundgesetz mit eigener Kreditermächtigung verankert, sodass es unabhängig vom Bundeshaushalt und von den Regelungen der Schuldenbremse gänzlich ausgenommen ist. Dennoch wurde es mit einem Tilgungsplan versehen, der spätestens ab dem Jahr 2031 wirksam werden und für einen angemessenen Zeitraum gelten soll (§ 8 Absatz 2 BwFinSVerMG).

167. Ende September 2022 kündigte die Bundesregierung im Rahmen eines „wirtschaftlichen Abwehrschirms gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges“ zudem an, den **Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)** mit Kreditermächtigungen in Höhe von **200 Mrd Euro** auszustatten (Bundesregierung, 2022a). Durch die Neuausrichtung des für die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie aufgelegten Fonds sollen die Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise bis einschließlich des Jahres 2024 finanziert werden. Dazu zählen die Finanzierung der **Gaspreisbremse** sowie der **Strompreisbremse**, sofern die Mittel aus der geplanten Abschöpfung von Zufallsgewinnen bei der Stromerzeugung für letztere nicht ausreichen. Hinzu kommen Liquiditäts- und Eigenkapitalhilfen für Unternehmen, die durch die Folgen des Krieges in eine Notlage geraten, sowie finanzielle Mittel zur Gasbeschaffung für Gasimporteure, die für die Marktstabilität relevant und aufgrund des Krieges in Schwierigkeiten geraten sind.

Der WSF ist als **Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung** ebenfalls **unabhängig vom Bundeshaushalt**. Daher wird zu seiner Aufstockung

▸ **ABBILDUNG 45**

Nettokreditaufnahme im Bundeshaushalt in der mittleren Frist¹



1 – Ohne Kreditaufnahme von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung, wie z. B. das Sondervermögen Bundeswehr oder der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF). 2 – Vom 1. September 2021. 3 – Vom 1. September 2022. 4 – Vom 18. März 2022. 5 – Vom 19. Juni 2022. 6 – Vom 5. August 2022. 7 – Werte mit umgekehrten Vorzeichen dargestellt. 8 – Finanzvermögensneutrale Vorgänge, bei denen Kassenbewegungen mit ausgleichenden Gegenbuchungen bei Forderungen bzw. Verbindlichkeiten einhergehen, wie z. B. Privatisierungserlöse oder Darlehensvergaben. Die für die Schuldenbremse maßgebliche, strukturelle Nettokreditaufnahme wird um finanzielle Transaktionen bereinigt, sodass z. B. eine Veräußerung von Beteiligungen in der Schuldenbremse die strukturelle Nettokreditaufnahme nicht beeinflusst und damit nicht zur Einhaltung der Kreditgrenzen beitragen kann (BMF, 2022c).

Quellen: BMF, Deutscher Bundestag, eigene Berechnungen
© Sachverständigenrat | 22-012-02

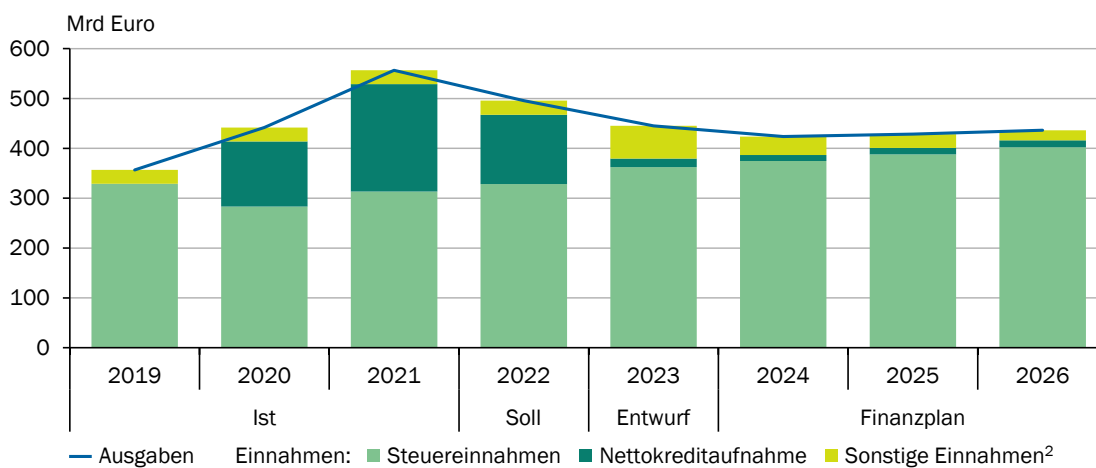
[Daten zur Abbildung](#)

kein Nachtragshaushalt notwendig. Anders als beim Sondervermögen Bundeswehr sind die Kreditermächtigungen des WSF jedoch **relevant für die Schuldenbremse**. Zu Beginn des Jahres 2022 wurde die Buchungspraxis der Sondervermögen im Rahmen der Schuldenbremse dahingehend geändert, dass der Zeitpunkt der Befüllung und nicht mehr der Verausgabung maßgeblich für die Berücksichtigung im Rahmen der Schuldenbremse ist (BMF, 2022b). Somit erhöht die Maßnahme die infolge der Anwendung der Ausnahmeregel ohnehin über die Regelgrenzen hinaus geplante Nettokreditaufnahme im Jahr 2022 und damit die zukünftigen Tilgungsverpflichtungen.

168. Mit Bekanntgabe der Pläne für den WSF bekräftigte die Bundesregierung ihr Vorhaben, die **Regelgrenze der Schuldenbremse im Jahr 2023** erstmalig seit dem Jahr 2019 wieder **einzuhalten**. Ohne Berücksichtigung des WSF würde dies eine Rückführung der Nettokreditaufnahme von 138,9 Mrd Euro im Jahr 2022 auf 17,2 Mrd Euro im Jahr 2023 verlangen. [ABBILDUNG 45](#) Die bislang unabhängig von den Sondervermögen Bundeswehr und WSF für das Jahr 2023 **geplanten Ausgaben im Bundeshaushalt** sind zwar um 10,2 % niedriger als im Vorjahr. Sie liegen mit voraussichtlich 445,2 Mrd Euro jedoch noch **erheblich über** denen **des Vorkrisenjahres 2019**. Ebenso liegen sie nach der aktuellen Finanzplanung über denen der darauffolgenden drei Jahre bis 2026. [ABBILDUNG 46](#) Die Einhaltung der Regelgrenzen der Schuldenbremse bei gleichzeitig hohen geplanten Ausgaben im Bundeshaushalt 2023 wird insbesondere durch die Entnahme von 40,5 Mrd Euro aus der in den Jahren vor der Corona-Pandemie aufgebauten allgemeinen Rücklage (vormals Rücklage „Asylbewerber und Flüchtlinge“) von aktuell 48,2 Mrd Euro ermöglicht (Deutscher Bundestag, 2022d, S. 9).
169. Hinzu kommen Ausgaben, die durch **weitere Sondervermögen** finanziert werden, die bereits in den vergangenen Jahren teilweise aus dem Bundeshaushalt

[ABBILDUNG 46](#)

Ausgaben und Einnahmen im Bundeshaushalt in der mittleren Frist¹



1 – Ab 2022 laut „Finanzplan des Bundes 2022 bis 2026“ von August 2022, daher ohne Berücksichtigung neuerer Entlastungspakete wie den Mitteln für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF). 2 – Hierzu gehören beispielsweise Einnahmen aus Gewährleistungen oder die Lkw-Maut. Im Jahr 2023 fällt insbesondere die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 40,5 Mrd Euro ins Gewicht.

Quelle: Finanzpläne der Bundesregierung
© Sachverständigenrat | 22-377-01

Daten zur Abbildung

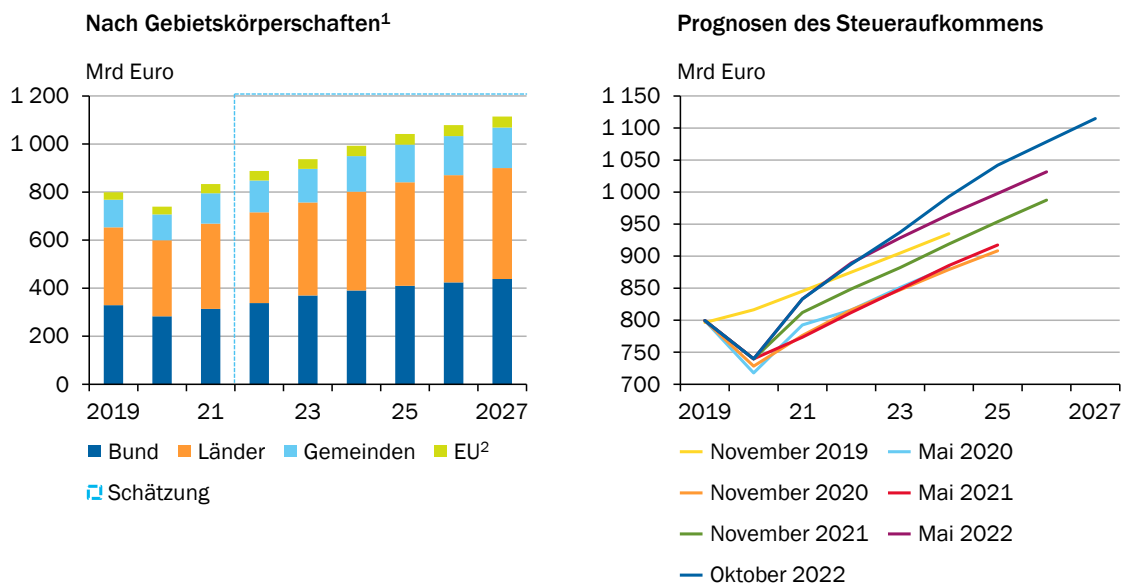
befüllt wurden, wie etwa der Klima- und Transformationsfonds (KTF). Diese Mittel wurden ebenfalls zum Zeitpunkt der Befüllung der Sondervermögen für die Schuldenbremse berücksichtigt, sodass die **Verausgabung** in den kommenden Jahren **nicht relevant für die Schuldenbremse** ist. Durch den KTF sollen im Jahr 2023 Ausgaben in Höhe von 35,4 Mrd Euro getätigt werden (Deutscher Bundestag, 2022d). Die Finanzierung soll durch die Entnahme von etwa 10 Mrd Euro aus den Rücklagen des Fonds sowie aus eigenen Einnahmen, insbesondere durch die Erlöse aus dem Emissionshandel, geschehen.

170. Der Bundeshaushalt und die **ausgewiesene Nettokreditaufnahme** zeichnen somit ein immer **unvollständigeres Bild der tatsächlichen Ausgaben und der Verschuldungsentwicklung** des Bundes. Die Sondervermögen eröffnen in den kommenden Jahren einen beträchtlichen zusätzlichen Finanzierungsspielraum. Für die Schuldenbremse sind diese Ausgaben bereits verbucht, allerdings handelt es sich weitestgehend lediglich um Kreditermächtigungen. Die tatsächliche Kreditaufnahme und damit die Veränderung des Schuldenstandes des Bundes erfolgen somit erst in den kommenden Jahren (BMF, 2022c, S. 7 f.). Unabhängig von juristischen Fragen – so ist gegen die Befüllung des KTF im zweiten Nachtragshaushalt 2021 eine Klage der Unionsfraktion beim Bundesverfassungsgericht anhängig – kann ein solcher starker Rückgriff auf Rücklagen und Sondervermögen wegen mangelnder Transparenz kritisiert werden. So kritisiert der Bundesrechnungshof laut Medienberichten (FAZ, 2022), dass durch die Finanzierung über Rücklagen und Sondervermögen die tatsächliche Nettokreditaufnahme des Bundes im Jahr 2023 nicht 17,2 Mrd Euro, sondern insgesamt 78,2 Mrd Euro betragen dürfte und damit intransparent sei. Diese Kritik erfolgte noch vor dem Kabinettsbeschluss zum WSF. Hinzu kommt, dass angesichts steigender Zinsen der Zeitpunkt der Kreditaufnahme wichtiger wird. Die Kosten der Verschuldung steigen, wenn die tatsächliche Kreditaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt mit höheren Zinsen stattfindet. Zum Zeitpunkt der Erteilung der Kreditermächtigungen wurden diese Kosten dann jedoch möglicherweise nicht adäquat berücksichtigt.
171. Die **Entwicklung der Staatsfinanzen** in den kommenden Jahren hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die Möglichkeit zur Nettokreditaufnahme im Bundeshaushalt hängt zunächst von der Konjunkturkomponente der Schuldenbremse ab. Diese erlaubt in konjunkturell schlechten Zeiten eine Nettokreditaufnahme von mehr und in konjunkturell guten Zeiten von weniger als der Regelgrenze von 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) (BMF, 2022d). Die zu erwartende konjunkturelle Abkühlung [↪ ZIFFER 66](#) könnte in den kommenden Jahren infolge der Wirkung der automatischen Stabilisatoren, wie konjunkturbedingt geringerer Steuereinnahmen, aber zusätzliche Belastungen für die Haushaltsplanung erzeugen.

Über die bisherige Haushaltsplanung hinaus werden durch die angekündigten Maßnahmen zur Entlastung von privaten Haushalten und Unternehmen **weitere Belastungen hinzukommen**. Die Höhe des tatsächlichen Entlastungsbedarfs ist jedoch nur schwer abzusehen. Mit dem 200 Mrd Euro umfassenden Abwehrschirm ist aber bis zum Jahr 2024 ein großer Rahmen für solche Hilfen gesetzt.

▸ **ABBILDUNG 47**

Steigende gesamtstaatliche Steuereinnahmen



1 – Ergebnis der 163. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Oktober 2022. 2 – Steuereinnahmen, die an die EU abgeführt werden.

Quellen: Arbeitskreis „Steuerschätzungen“, BMF, eigene Berechnungen
 © Sachverständigenrat | 22-375-02

[Daten zur Abbildung](#)

- 172. Die **Prognosen für die Entwicklung des Steueraufkommens für das laufende und die kommenden Jahre** haben sich seit der Steuerschätzung im Mai 2021 zunehmend **verbessert**. ▸ [ABBILDUNG 47 RECHTS](#) So liegen die erwarteten Steuereinnahmen seit der Steuerschätzung im Mai 2022 über den Erwartungen der Steuerschätzung vor der Corona-Pandemie. Ein wesentlicher Teil der Aufwärtsrevision geht auf die erwartete kräftige inflationsbedingte Steigerung der nominalen Größen zurück. ▸ [ZIFFER 212](#) Das Wachstum des Steueraufkommens wird für alle Ebenen der Gebietskörperschaften prognostiziert. ▸ [ABBILDUNG 47 LINKS](#) Seit der Reform des Länderfinanzausgleichs im Jahr 2020 liegt das erwartete Aufkommen der Länder über dem des Bundes. Die jüngste Steuerschätzung aus dem Oktober 2022 hat zu einer spürbaren Aufwärtsrevision der erwarteten Steuereinnahmen geführt, die aber größtenteils erst ab dem Jahr 2024 einsetzt. Für das laufende und das kommende Jahr sind die Änderungen gering.
- 173. Die **Tragfähigkeit der deutschen Staatsfinanzen** dürfte trotz der sehr hohen geplanten Kreditaufnahme kurz- und mittelfristig **kaum beeinträchtigt** sein. Dazu trägt auch bei, dass die deutsche Schuldenstandsquote vor der Corona-Pandemie relativ niedrig war. Zudem war der Anstieg von 58,9 % des BIP im Jahr 2019 auf 68,7 % im Jahr 2021 deutlich moderater als in vielen anderen EU-Mitgliedstaaten. ▸ [ZIFFER 208](#) Die hohen Inflationsraten dürften dafür sorgen, dass die Schuldenstandsquote in naher Zukunft wieder zurückgeht. ▸ [ZIFFER 212](#) Für das laufende Jahr geht der Sachverständigenrat in der Prognose von einer Schuldenstandsquote von 68,0 % und im Jahr 2023 von 68,1 % aus.

III. KRISENBEDINGTE ANFORDERUNGEN AN DIE FINANZPOLITIK

174. Die pandemiebedingten finanziellen Maßnahmen, etwa im Sozialbereich und bei der gesetzlichen Krankenversicherung, machen im Jahr 2022 noch rund 14,9 % der geplanten Ausgaben des Bundes aus (BMF, 2022e; eigene Berechnungen). Durch die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine entstanden und entstehen aber neuerlich unvorhergesehene, hohe Finanzbedarfe für den Bundeshaushalt. In Deutschland stellt derzeit vor allem die **hohe Inflation** [↘ ZIFFER 67](#) private Haushalte und Unternehmen vor große finanzielle Herausforderungen. Unter den privaten Haushalten sind diejenigen mit niedrigem Einkommen besonders stark betroffen, da die **stark gestiegenen Energiekosten** einen größeren Teil des verfügbaren Einkommens beanspruchen. [↘ ZIFFERN 122 F.](#) Unter den Unternehmen sind insbesondere diejenigen stark betroffen, die energieintensiv sind und gleichzeitig im außereuropäischen Wettbewerb stehen. [↘ ZIFFER 327](#) Um die Konsequenzen für inländische Haushalte und Unternehmen abzufedern, hat die Bundesregierung eine Reihe von Entlastungsmaßnahmen ergriffen.
175. Die **krisenbedingten Ausgaben** unterscheiden sich im Zeithorizont und in ihrer ökonomischen Wirkung. Die langfristigen, transformativen Ausgaben, beispielsweise zur Umsetzung und Beschleunigung der Energiewende, könnten in der Zukunft zur Steigerung des Wohlstands beitragen und haben **Investitionscharakter**. Um langfristig erfolgreich wirken zu können, müssen die Transformationsausgaben von einer Stärkung der Rahmenbedingungen, beispielsweise beim Klimaschutz in Form der CO₂-Bepreisung, begleitet werden (SG 2019 Ziffern 107 ff.).

Kurzfristig sind zudem Ausgaben zur Entlastung von Haushalten notwendig, um sie vor vorübergehenden **Liquiditätsengpässen** aufgrund gestiegener Energiepreise zu bewahren und soziale Härten zu vermeiden. Unternehmensentlastungen sollten auf energieintensive Unternehmen und solche mit einem mittelfristig tragfähigen Geschäftsmodell abzielen. Je zielgerichteter die Maßnahmen auf untere und mittlere Einkommen begrenzt sind, desto eher lässt sich vermeiden, dass sie die Inflation anheizen. Zu breit gestreute Transferzahlungen, bei denen Haushalte entlastet werden, die die gestiegenen Energiepreisanstiege eigentlich aus eigener Kraft tragen können, könnten hingegen unnötig preistreibend wirken. [↘ ZIFFER 153](#)

1. Krisenbedingte Sicherung der Energieversorgung und Ausbau der Verteidigungsfähigkeit

176. Die **Dekarbonisierung** ist eine der zentralen, mittel- und langfristigen Herausforderungen der Wirtschaftspolitik. Das Klimaschutzgesetz (Deutscher Bundestag, 2021) legt fest, dass bis zum Jahr 2045 eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden soll. Durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine haben

sich die Rahmenbedingungen der Transformation geändert. Zudem gibt es dringende Handlungsbedarfe für die kurz- und mittelfristige **Sicherstellung der Energieversorgung** und die **Unabhängigkeit von russischen Energielieferungen**. ↘ ZIFFERN 333 FF.

177. Um die Versorgungssicherheit für den Winter zu erhöhen, musste kurzfristig die schnelle **Befüllung der Erdgasspeicher** sichergestellt werden. ↘ ZIFFER 293 Dies war angesichts hoher Importpreise für die Gasspeicherbetreiber kaum wirtschaftlich. Mittelfristig soll die Versorgung mit Erdgas anstelle russischer Erdgaslieferungen durch den Import von Flüssigerdgas (LNG) sichergestellt werden. Dazu bedarf es **LNG-Terminals**, die bisher fehlen, und deren Anbindung an die deutsche Gasversorgungsinfrastruktur. Die Bundesregierung hat im April 2022 kurzfristig schwimmende LNG-Terminals angemietet. Darüber hinaus wurde mit dem Bau von LNG-Terminals begonnen. ↘ KASTEN 14 Für den Bau und Betrieb hat sie knapp 3 Mrd Euro für die kommenden zehn Jahre veranschlagt (Handelsblatt, 2022).
178. Durch den Krieg ist die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands in den Fokus gerückt. Die Mängel in der **Ausstattung der Bundeswehr** sollen schnell behoben werden. Dazu wurden im neuen Sondervermögen Bundeswehr 100 Mrd Euro bereitgestellt. Für das Jahr 2023 sind zunächst lediglich Ausgaben in Höhe von 8,5 Mrd Euro aus dem Sondervermögen geplant (Deutscher Bundestag, 2022e, S. 2221). Gleichzeitig hat sich die Bundesregierung erneut dazu bekannt, das NATO-Ziel, jährlich 2 % des BIP für Verteidigungsausgaben aufzuwenden, dauerhaft einzuhalten. In den vergangenen fünf Jahren betragen die Militärausgaben gemäß der NATO-Definition durchschnittlich 1,37 % des BIP (NATO, 2022). Die Einhaltung des NATO-Zieles würde erfordern, dass perspektivisch nach Ausschöpfung der Mittel aus dem Sondervermögen zusätzliche Mittel aus dem regulären Bundeshaushalt bereitgestellt werden.
179. Deutschland hat der Ukraine finanzielle Mittel zum **Kauf von militärischer Ausrüstung und Material** aus Bundeswehrbeständen zur Verfügung gestellt. Insgesamt beträgt der Wert der Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern seit Januar 2022 rund 797 Mio Euro (Bundesregierung, 2022b). Ein weiteres Sofortprogramm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wird auf 185 Mio Euro beziffert (BMZ, 2022; Deutscher Bundestag, 2022f), die an Partnerorganisationen vor Ort wie den ukrainischen Katastrophenschutz, die Internationale Organisation für Migration und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ausgezahlt werden. Zudem wurden medizinische Hilfsmittel im Wert von rund 100 Mio Euro bereitgestellt (BMG, 2022a, 2022b). Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sagte der Ukraine Darlehen in Höhe von 300 Mio Euro zu (KfW, 2022).

2. Krisenbedingte Entlastungsmaßnahmen

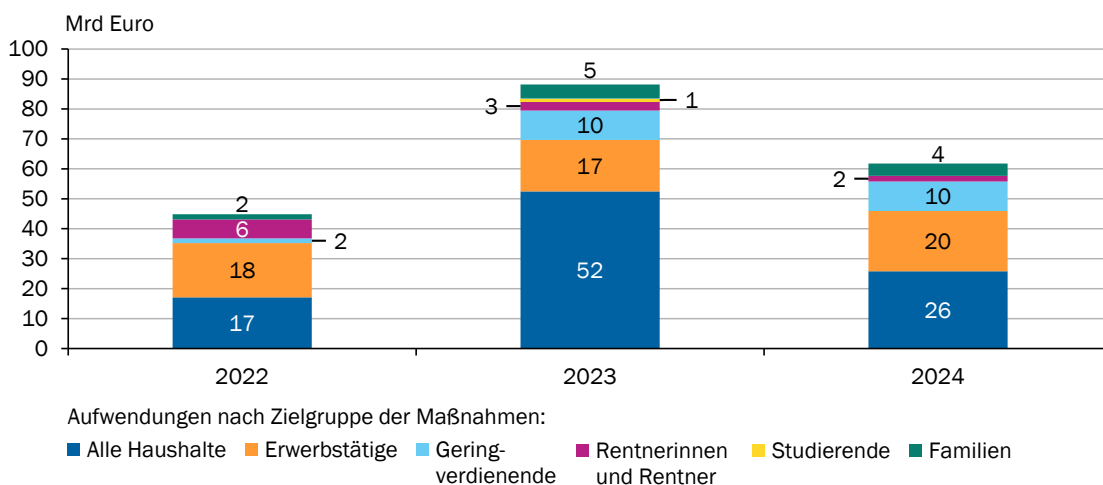
180. Die steigenden Energiepreise stellen private Haushalte und Unternehmen vor große Herausforderungen. Insbesondere Haushalte mit niedrigen Einkommen können aufgrund der hohen Energiepreise in große finanzielle Schwierigkeiten geraten. [↘ ZIFFER 122](#) Nicht alle Unternehmen können die gestiegenen Preise vollständig weitergeben. Sie könnten deswegen Liquiditäts- oder Solvenzprobleme bekommen. Die Fiskalpolitik kann die finanziellen Folgen der **zusätzlichen Belastungen kurz- und mittelfristig lindern**. Die deutsche Fiskalpolitik hat dazu bereits umfangreiche Maßnahmen ergriffen, die Unternehmen [↘ ZIFFER 345](#) und private Haushalte unterstützen sollen.

Das auf energieintensive Unternehmen zugeschnittene Energiekostendämpfungsprogramm im Umfang von 5 Mrd Euro soll helfen, die gestiegenen **Energiekosten abzufedern**. [↘ ZIFFER 344](#) Dieses wird jedoch bisher kaum in Anspruch genommen (BAFA, 2022). Des Weiteren haben einzelne gasimportierende Unternehmen wie beispielsweise Uniper umfangreiche staatliche Unterstützungsleistungen erhalten. Darüber hinaus gibt es umfangreiche **Bürgschaften und KfW-Kreditprogramme**, um energieintensive Unternehmen zu unterstützen. Diese werden jedoch nur in beschränktem, derzeit allerdings nicht absehbarem Umfang haushaltswirksam. Die genannten kurzfristigen Maßnahmen sollen nun bis zum Jahr 2024 von der **Gas- und Strompreisbremse** abgelöst werden. Von den geschätzten Kosten der Gaspreisbremse dürften etwa 30 Mrd Euro überwiegend auf Unternehmen mit RLM-Verträgen [↘ GLOSSAR](#) entfallen. Die Unterscheidung zwischen privaten Haushalten und kleinen Unternehmen ist aufgrund der sehr ähnlichen Gasanschlussverträge jedoch kaum möglich.

181. Im Rahmen dreier Entlastungspakete und der Wiederbefüllung des Wirtschafts- und Stabilisierungsfonds sollen in den kommenden Jahren etwa 195 Mrd Euro mobilisiert werden. [↘ TABELLE 16 ANHANG](#) Davon ist der größte Teil, 133 Mrd Euro,

[↘ ABBILDUNG 48](#)

Gesamtstaatliche Aufwendungen für Entlastungen der privaten Haushalte nach Empfängergruppen¹



1 – Ein Haushalt kann zu mehreren Empfängergruppen gehören. Stand: 28. Oktober 2022.

Quellen: BMF, Deutscher Bundestag, eigene Schätzungen

© Sachverständigenrat | 22-373-02

[Daten zur Abbildung](#)

zur Entlastung privater Haushalte in den Jahren 2022 und 2023 vorgesehen. [▸ AB-BILDUNG 48](#) Bei den Maßnahmen handelt es sich um direkte und indirekte monetäre **Transfers an Privathaushalte** (Kinderbonus, Einmalzahlungen für Leistungsempfangende nach SGB II und XII, Energiepreispauschalen an Erwerbstätige, Rentenbeziehende und Studierende), **Steuer- und Abgabensenkungen** (etwa Anpassungen des Arbeitnehmerpauschbetrags, der Entfernungspauschale sowie des Einkommensteuergrundfreibetrags, eine Aussetzung der Anhebung des nationalen CO₂-Preises sowie der geplante Abbau der kalten Progression [▸ PLUSTEXT 9](#)), **Leistungsreformen** (Bürgergeld, Kindergelderhöhung, Wohngelderhöhung), **Energiesubventionen für Endverbraucher** (Strompreisbremse, Gaspreisbremse) und **Mobilitätssubventionen** (Tankrabbatt, Neun-Euro-Ticket). Die Kosten aller geplanten Maßnahmen können abhängig von der (welt)politischen und konjunkturellen Entwicklung noch deutlich sinken oder steigen.



[▸ PLUSTEXT 9](#)

Abbau der kalten Progression

Eine **Lohnsteigerung**, die lediglich die Inflation kompensiert, führt bei einem **progressiven Steuertarif** dazu, dass sich der **Steuersatz erhöht**, obwohl es gar nicht zu einem realen Einkommensanstieg gekommen ist. Um diesen Effekt zu kompensieren, wurden die Steuertarife im Einkommensteuergesetz in den vergangenen Jahren regelmäßig auf Basis des Progressionsberichts an die jeweilige Preisentwicklung angepasst. Die mit einer solchen Anpassung des Steuertarifs einhergehenden Einnahmeausfälle für den Staat wären aufgrund der hohen Inflation im aktuellen Jahr besonders hoch. Zusätzlich zur zuletzt angekündigten Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte bei der Einkommensteuer ist eine Anhebung des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags sowie des Kindergeldes geplant.

182. Etwas mehr als die Hälfte der Entlastungsmaßnahmen, rund 95,4 Mrd Euro, richtet sich an alle Haushalte. Damit werden auch einkommensstarke Haushalte entlastet, die die Belastungen selbst tragen könnten. Weitere 55,5 Mrd Euro werden zur Unterstützung steuerpflichtiger Erwerbstätiger aufgewendet. Den **größten Einzelanteil** an diesen Aufwendungen macht der **Abbau der kalten Progression** ab dem Jahr 2023 aus. [▸ PLUSTEXT 9](#) Dazu sind im Jahr 2023 Mindereinnahmen in Höhe von etwa 8,3 Mrd Euro vorgesehen. Hinzu kommt die damit verbundene Entlastung durch die zusätzliche Anhebung von Kinderfreibetrag und Kindergeld in Höhe von 3,8 Mrd Euro. Sämtliche mit dem Abbau der kalten Progression verbundenen Maßnahmen in allen Paketen belaufen sich im Jahr 2023 auf 12,2 Mrd Euro und im Jahr 2024 auf 17,9 Mrd Euro. Der Entlastungsbetrag kann noch steigen, wenn nach Vorlage des Progressionsberichts die Tarifeckwerte an die höher als bislang unterstellte Inflationsrate angepasst werden.
183. Einige Entlastungen richten sich insbesondere an Haushalte mit geringem Einkommen. Bei diesen kann insgesamt die größte Bedürftigkeit vermutet werden. Zusätzlich werden Rentnerinnen und Rentner sowie Studierende entlastet. Bei einem Teil der Entlastungen handelt es sich um **grundsätzliche Reformen und Anhebungen staatlicher Leistungen**, die auch über das Jahr 2022 hinaus im öffentlichen Haushalt berücksichtigt werden müssen. Einige dieser Maßnahmen waren allerdings bereits im Koalitionsvertrag angelegt, wie etwa das Bürgergeld.

Insgesamt ist der Anteil der für diese Gruppen bestimmten Maßnahmen mit rund 17 % **der Gesamtausgaben von 195 Mrd Euro relativ gering** und überwiegend auf das Jahr 2023 begrenzt.

3. Verteilungswirkung der Entlastungen für Haushalte

184. Um die öffentlichen Ausgaben zu begrenzen und **zusätzlichen Inflationsdruck zu vermeiden**, sollten die Entlastungsmaßnahmen möglichst **zielgenau** diejenigen privaten Haushalte adressieren, die ohne staatliche Hilfen Liquiditätsprobleme haben oder denen soziale Härten drohen. Ohne Unterstützung müssten diese Haushalte angesichts finanzieller Mehrbelastungen ihren Konsum besonders stark einschränken. Daher empfehlen Bach und Knautz (2022) bei der Ausgestaltung der Entlastungsmaßnahmen eine Fokussierung auf einkommensschwache Haushalte. Gleichzeitig sind die von den Haushalten verwendeten Energietechnologien beispielsweise beim Heizen für den Belastungsgrad maßgeblich. Deshalb könnten selbst Haushalte der Mittelschicht mit Gasheizungen oder schlechter Wärmedämmung durch steigende Erdgaspreise in finanzielle Bedrängnis geraten und müssten bedarfsorientiert entlastet werden (Kalkuhl et al., 2022; Kellner et al., 2022b). Neben einer Entlastung einkommensschwacher Haushalte sollten daher auch Nutzerinnen und Nutzer bestimmter Energietechnologien bedarfsorientiert entlastet werden (Kalkuhl et al., 2022; Kellner et al., 2022b).
185. Die zunehmenden finanziellen Schwierigkeiten äußern sich in einem deutlichen **Anstieg** des Anteils der **privaten Haushalte, die von Energiearmut gefährdet sind**. Ein mögliches Konzept betrachtet diejenigen Haushalte als von Energiearmut bedroht, die mehr als 10 % des Haushaltsnettoeinkommens für Energie ausgeben (Henger und Stockhausen, 2022; Schreiner, 2015). Henger und Stockhausen (2022) nutzen diese Definition und die neuste Welle des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) bis zum Jahr 2020, mit einer Fortschreibung der Daten für aggregierte Gesamtausgaben für Energie, sowie den Preisindex für Haushaltsenergie vom Statistischen Bundesamt bis zum Mai 2022. Sie finden einen deutlichen Anstieg der Anzahl der Personen in Energiearmut von 14,5 % im Jahr 2021 auf 25,2 % der Gesamtbevölkerung im Mai 2022. Für eine Definition der Energiearmut bei mehr als 10 % Energieausgaben und zusätzlich einem Einkommen von weniger als 60 % beziehungsweise 80 % des Medians fällt der Anteil jeweils entsprechend kleiner aus, jedoch ebenfalls mit einem deutlichen Anstieg im Jahr 2022.

Eine Betrachtung der Vermögensseite der Haushalte zeigt zudem, dass die hohe zusätzliche Ersparnisbildung während der Corona-Krise nicht ausreicht, um den Energiepreisschock abzufangen (Behringer und Dullien, 2022). Bereits im ersten Quartal 2022 wurde diese Zusatzersparnis durch höhere Konsumausgaben beinahe vollständig aufgebraucht (Wollmershäuser, 2022). Zudem verfügen 29 % der Haushalte in Deutschland über kein oder ein negatives Nettovermögen (Stand: 2017; JG 2019 Ziffer 629). Hinzu kommt, dass **viele einkommensschwächere Haushalte** während der Corona-Krise **keinerlei Zusatzerspar-**

nisse gebildet haben (Behringer und Dullien, 2022). Gerade sie müssen aber einen hohen Einkommensanteil für Energie aufwenden und haben keine Möglichkeit, die Preissteigerungen durch eine Auflösung von Ersparnissen beziehungsweise eine vorübergehend reduzierte Ersparnisbildung auszugleichen (Behringer und Dullien, 2022).

186. Bach und Knautz (2022) beziffern die in den ersten beiden Paketen angelegten Entlastungen (ohne Berücksichtigung des Neun-Euro-Tickets) im Mittelwert auf durchschnittlich 1,3 % des jährlichen Haushaltsnettoeinkommens. Dabei fällt die **Entlastungswirkung im untersten Dezil** mit 3,7 % **höher** aus **als im obersten Einkommensdezil** mit 0,7 %. Untere Einkommensschichten profitieren etwa vom Kindersofortzuschlag für einkommensschwache Familien, vom Kinderbonus und dem Heizkostenzuschuss für Wohngeldempfangende. Die Energiepreispauschale und die Abschaffung der EEG-Umlage senken ebenfalls die Belastung. Von der Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags und der Fernpendlerpauschale sowie dem Tankrabatt profitieren hingegen vor allem höhere Einkommensgruppen. Insgesamt bleiben **einkommensschwache Haushalte** aufgrund des hohen Anteils des Haushaltseinkommens, den diese für ihren Konsum aufwenden müssen, gemessen am Haushaltsnettoeinkommen **die** durch die starken Preisanstiege **relativ am stärksten belastete Gruppe**. ↘ ZIFFER 123 So ergeben die saldierten Be- und Entlastungen für die unteren Dezile der Einkommensverteilung durchschnittlich eine Belastung von etwa 3 %. Diese Belastung sinkt bis zum obersten Dezil auf nur 1,3 % (Bach und Knautz, 2022). Boysen-Hogrefe (2022) bewertet auch den geplanten Abbau der kalten Progression im Hinblick auf die Zielgenauigkeit als kritisch, da diese Maßnahme überproportional einkommensstarken Haushalten zugutekommt.

187. Kellner et al. (2022b) kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass Haushalte mit niedrigem Einkommen, gemessen an ihrer Konsumhöhe aus dem Jahr 2018, stärker entlastet werden als konsumstärkere Haushalte. Ähnlich wie Bach und Knautz (2022) schlussfolgern Kellner et al. (2022b), dass der Kinderbonus und Kindersofortzuschlag, der Einmalzuschuss für Leistungsempfangende sowie der Heizkostenzuschuss für Geringverdiener gezielt den unteren Einkommensgruppen helfen. Daneben begünstigen die einkommensteuerpflichtige Energiepreispauschale und die Abschaffung der EEG-Umlage niedrigere Einkommen etwas stärker. Viele weitere Maßnahmen sind jedoch breiter angelegt. So profitieren auch mittlere und hohe Einkommen deutlich vom **Tankrabatt**, der mit hohen fiskalischen Kosten verbunden ist. Die Anhebung des Arbeitnehmerpausch- und des Grundfreibetrags bei der Einkommensteuer begünstigt ebenfalls mittlere Einkommen. Als **ungeeignet** erweist sich aus Sicht von Kellner et al. (2022b) die **regressiv wirkende Anhebung der Fernpendlerpauschale**.

Der hohe Ausgabenanteil für Energie in den unteren Einkommensgruppen ↘ ZIFFER 122 wird durch die Entlastungsmaßnahmen nicht vollumfänglich kompensiert. Nach Verrechnung von Belastungen und Entlastungen bleiben deshalb die **unteren Einkommensgruppen**, vor allem die untere Mittelschicht, relativ zu ihrem Einkommen die am stärksten belasteten Gruppen (Kellner et al., 2022b).

IV. WIRTSCHAFTSPOLITISCHES FAZIT

188. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine erfordert umfangreiche fiskalpolitische Maßnahmen. Die gezielte **Entlastung von privaten Haushalten** aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise ist **notwendig**, um soziale Härten abzufedern und die wirtschaftliche Entwicklung nicht nachhaltig zu beeinträchtigen. Dabei sind vor dem Hintergrund physischer Knappheit wichtiger Energieträger notwendige Einsparanreize zu erhalten. Darüber hinaus sind Ausgaben für die kurzfristige Sicherstellung der Energiesicherheit und der Verteidigungsfähigkeit erforderlich. Diese Aufgaben kommen in einer Situation, in der die fiskalischen Folgen der Corona-Pandemie noch fortwirken.
189. Die **mittelfristige Tragfähigkeit der deutschen Staatsfinanzen** erscheint derzeit **nicht gefährdet**. Das starke nominale Wirtschaftswachstum im Jahr 2022 trägt trotz der hohen Nettokreditaufnahme maßgeblich zu einer sinkenden Schuldenstandsquote bei. Die langfristige Tragfähigkeit muss bei der Planung der zukünftigen Staatsfinanzen und veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen jedoch weiterhin gewährleistet bleiben. Dazu muss die **Schuldenstandsquote** einem **tragfähigen Pfad mit ausreichendem Risikopuffer folgen**. Zudem muss gleichzeitig ein finanzieller Spielraum für das Angehen zukunftsorientierter Aufgaben zur Sicherstellung eines langfristig nachhaltigen Wirtschaftswachstums bereitstehen.
190. In den Jahren 2020 bis 2022 waren **angemessene fiskalische Reaktionen durch die Nutzung der Ausnahmeklausel der Schuldenregel möglich**. Die ökonomischen Folgen des Krieges in der Ukraine könnten die erneute Anwendung der Ausnahme von der Schuldenbremse im Jahr 2023 rechtfertigen. Der Bundeshaushalt im Jahr 2023 kann aus heutiger Sicht durch die Nutzung der allgemeinen Rücklage in Höhe von etwa 40 Mrd Euro die Regelgrenzen der Schuldenbremse einhalten. Wenn diese Rücklage im Jahr 2023 genutzt wird, steht sie jedoch **im Jahr 2024 nicht mehr zur Verfügung**. Die unmittelbaren Auswirkungen von Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg auf den Bundeshaushalt dürften dann zwar rückläufig sein. Die konjunkturelle Entwicklung könnte jedoch noch fragil sein. Die Einhaltung der Regelgrenzen ohne die Möglichkeit, in stärkerem Umfang auf Rücklagen zurückgreifen zu können, könnte dann zu einem hohen Konsolidierungsdruck und einem entsprechend stark negativen fiskalischen Impuls führen.
191. Die Überführung fiskalischer Kapazitäten in Sondervermögen ist im Sinne der **Haushaltstransparenz** kritisch zu sehen. Insbesondere fallen die Zuführung von Kreditermächtigungen und damit die Verbuchung im Rahmen der Schuldenbremse und die tatsächliche Kreditaufnahme zeitlich deutlich auseinander. Das bedeutet, dass die Kosten der Zinsbelastung zum Zeitpunkt der Kreditbewilligung noch nicht absehbar sind, was bei steigenden Zinsen das Risiko einer unerwartet hohen Belastung künftiger Staatshaushalte mit sich bringt. Im Fall des **Sondervermögens Bundeswehr** ist kaum ersichtlich, warum diese Ausgaben nicht im regulären Haushalt zu finanzieren sind. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der langfristigen Notwendigkeit von Verteidigungsausgaben und dem Be-

kenntnis, nach vollständiger Verausgabung der Mittel des Sondervermögens das NATO-2 %-Ziel im regulären Haushalt einhalten zu wollen.

192. Die Nutzung des **WSF** mit geändertem Zweck zur Finanzierung der Entlastungen bei den Energiekosten stellt eine Konstruktion dar, die einerseits den **Ausgabenzweck stärker einengen und präzisieren** könnte, als es beim erneuten Rückgriff auf die Ausnahmeklausel von der Schuldenbremse im kommenden Jahr womöglich der Fall gewesen wäre. Andererseits ist **schwer vermittelbar, warum noch im Haushaltsjahr 2022 Kreditermächtigungen** erteilt werden sollen, um Ausgaben, **die hauptsächlich in den Jahren 2023 und 2024 entstehen**, zu finanzieren.
193. Einzelne Entlastungsmaßnahmen sind gezielt auf Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen ausgerichtet. Dennoch stehen ihnen **einige breit angelegte und kostenintensive Maßnahmen** gegenüber, die auch Haushalte mit höheren Einkommen erreichen oder sie sogar begünstigen. Diese sind im Sinne einer zielgenauen Entlastung **eher ungeeignet**, da die begrenzten fiskalischen Mittel zielgenau eingesetzt werden und potenziell inflationstreibende Nachfrageimpulse vermieden werden sollten (Boysen-Hogrefe, 2022; Kellner et al., 2022b). So ist der **Abbau der kalten Progression** grundsätzlich wünschenswert, um einen schleichenden Anstieg der Steuerbelastung zu verhindern. Angesichts der finanzpolitischen Lage ist jedoch fraglich, ob die kalte Progression auch im Jahr 2023 wie üblich abgebaut werden sollte, nicht zuletzt aufgrund der **mangelnden Zielgenauigkeit** vieler Entlastungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund wäre es naheliegend, den Abbau der kalten Progression zeitlich zu verschieben.

Die **Belastung für einkommensschwächere Haushalte** durch den Energiepreisanstieg bleibt **relativ am höchsten**. Daher könnten diese in einer längeren Phase mit hohen Erdgaspreisen und hoher Inflation nur unzureichend geschützt sein. Aufgrund ihrer eingeschränkten Möglichkeiten zu Verhaltensanpassungen, etwa über die Senkung oder den Abbau von Ersparnissen oder über kreditfinanzierten Konsum, sollten künftige Maßnahmen noch gezielter an einkommensschwache Haushalte gerichtet sein (Boysen-Hogrefe, 2022). Zudem sollten die Maßnahmen stets Energiesparanreize setzen, um der Energieknappheit entgegenzuwirken (Bach und Knautz, 2022; Kalkuhl et al., 2022). Vor diesem Hintergrund ist beispielsweise die adverse Anreizwirkung des Tankrabatts zu kritisieren, da dieser nicht zum Kraftstoffsparen anregte.

194. Um zielgerichtete Entlastungen für Haushalte zu ermöglichen, ist ein **unbürokratisches und schnelles Entlastungsinstrument** wünschenswert, das bisher jedoch nicht existiert. Zu versteuernde Einmalzahlungen stellen unter den aktuellen Voraussetzungen ein gutes Instrument dar, da so die unteren Einkommensgruppen absolut etwas stärker entlastet werden. Zudem könnte eine Einkommensgrenze für Entlastungen dieser Form in Erwägung gezogen werden, um die Zielgenauigkeit zu wahren und nur Haushalte zu entlasten, die staatlicher Unterstützung bedürfen.

Die unzureichende Zielgenauigkeit der bisher ergriffenen Maßnahmen ist auch durch die fehlende Möglichkeit bedingt, belastungs- und einkommensabhängige Transfers an alle Haushalte zu überweisen. Nach wie vor besteht keine erprobte

Möglichkeit für staatliche Einmalzahlungen an alle Bevölkerungsgruppen. Eine Transferauszahlung könnte beispielsweise über die Krankenkassen erfolgen, da sie mit 99,92 % nahezu vollständig die Bevölkerung abdecken (Statistisches Bundesamt, 2019). Allerdings benötigt dieser Mechanismus eine substanzielle Vorlaufzeit, ist wenig sichtbar und ermöglicht es nicht, Personen ohne Krankenversicherung zu erreichen (Kellner et al., 2022a). Alternativ könnte ein System für **Direktzahlungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer** aufgebaut werden, wie es die Bundesregierung bereits im Jahressteuergesetz 2022 vorbereitend angelegt hat (Deutscher Bundestag, 2022g). Ein solches System könnte einkommensabhängige Zahlungen ermöglichen und damit zielgenauer wirken. Zudem könnte es vergleichsweise unbürokratisch und kosteneffizient ausgestaltet werden, wenn es auf bestehende Infrastruktur aufbaut (Färber und Wieland, 2022).

195. **Der europäische Gaspreis** hat sich vom **Preis in den USA** seit Beginn des Jahres 2021 **entkoppelt und** ist seitdem **erheblich gestiegen**. ↘ ZIFFER 8 Der russische Stopp von Erdgaslieferungen über die Ostsee-Pipeline Nord-Stream 1 im September 2022 hat die Gasversorgung zusätzlich eingeschränkt. Angesichts des bereits seit Frühjahr 2022 bestehenden Risikos eines Stopps russischer Erdgaslieferungen hätte mit der Konzeptionierung anreizkompatibler Entlastungsmaßnahmen für Energiepreissteigerungen bereits im Frühjahr begonnen werden müssen. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Reaktion der deutschen Fiskalpolitik im September 2022 deutlich zu spät. Zielgenaue Entlastungen für Erdgas- und Strompreissteigerungen sollten nun zügig umgesetzt werden.

Die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme (2022) schlägt dazu eine **Gaspreisbremse** vor. Wird die Bremse wie von der ExpertInnen-Kommission vorgeschlagen umgesetzt, sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher im Dezember 2022 einen einmaligen Rabatt erhalten auf Basis des Verbrauchs, der der Abschlagszahlung im September 2022 zugrunde gelegt wurde. In der zweiten Stufe der Bremse soll ab März 2023 für private Haushalte die Abschlagszahlung monatlich um einen Pauschalbetrag verringert werden, der nicht von dem tatsächlichen Verbrauch im Jahr 2023 abhängig ist. Dieser Betrag errechnet sich aus dem Produkt einer Preis- und einer Mengenkomponeute. Die Mengenkomponeute (im Vorschlag Kontingent genannt) beträgt 80 % der Verbrauchsschätzung, die der Abschlagszahlung zugrunde liegt. Die Preiskomponeute berechnet sich als die Differenz zwischen dem Vertragspreis und 12 Cent pro kWh. ↘ ZIFFER 62 Der Saldo einer Gasrechnung sollte auf das Jahr bezogen nicht negativ werden. Grundsätzlich ist dieses Modell sinnvoll, um die Belastung durch Energiepreisanstiege abzufedern. Dabei werden die notwendigen Energiesparanreize weitestgehend erhalten, allerdings nicht der Anreiz, die Heizungsanlage auszutauschen. ↘ ZIFFER 339 Dies setzt jedoch eine verständliche Kommunikation der Anreize voraus. Die vorgeschlagene Versteuerung der **Entlastung als geldwerter Vorteil** würde dabei sicherstellen, dass die Entlastungen für höhere Einkommensschichten geringer ausfallen und die Kosten für den Staat etwas begrenzt werden. Dabei dürfen die Maßnahmen keine Anreize beinhalten, dass Gasversorger die Preise über Marktniveau erhöhen, um ungerechtfertigterweise staatliche Zahlungen abzuschöpfen.

196. Neben ihrer kurzfristigen Stabilisierungswirkung sollten Entlastungsmaßnahmen zudem das Ziel verfolgen, **strukturell** ohnehin **notwendige Verbesserungen der Energieversorgung herbeizuführen**. So trägt etwa die Abschaffung der EEG-Umlage neben der finanziellen Entlastung dazu bei, die Umstellung auf ein strombasiertes Energiesystem voranzutreiben. Die Verschiebung der Steigerung des CO₂-Preises ist dagegen kontraproduktiv. Weitere Entlastungen könnten sich an der vom Sachverständigenrat vorgeschlagenen Energiepreisreform orientieren (JG 2020 Ziffer 391) und beispielsweise die **Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß** beinhalten. Die Ausgaben für Energiesicherheit sollten die zukünftige Struktur einer klimaneutralen Energiewirtschaft berücksichtigen. Insofern ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung etwa beim geplanten LNG-Terminal in Wilhelmshaven von Beginn an parallel die Anlandung von grünem Wasserstoff fördert (BMWK, 2022).
197. Die Finanzierung langfristiger Aufgaben, wie etwa die Erreichung des NATO-2 %-Zieles sowie die Energietransformation, erfordert möglicherweise eine **neue Priorisierung der öffentlichen Ausgaben**. Ein **Abbau klimaschädlicher Subventionen** könnte mittelfristig zwar die finanziellen Spielräume vergrößern, ist kurzfristig aber kaum realisierbar. Ein umfassender Subventionsabbau sollte mit Blick auf die Verteilungswirkung gut vorbereitet und schrittweise umgesetzt werden. Zudem sollten in diesem Zuge die **Rahmenbedingungen für private Investitionen verbessert** werden, da der private Sektor bei der Finanzierung von Transformationsprojekten von entscheidender Bedeutung ist. [↘ ZIFFER 201](#)
198. Maßnahmen, die für eine zumindest teilweise, einnahmeseitige Gegenfinanzierung der Entlastungen sorgen, könnten sinnvoll sein. Abhängig von ihrer Ausgestaltung würden diese allerdings für eine zusätzliche Belastung von Haushalten und Unternehmen sorgen und könnten sich wachstumsdämpfend auswirken. Daher sollte auf eine zielgenaue und maßvolle Ausgestaltung geachtet werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Probleme, Entlastungsmaßnahmen zielgenau auszugestalten, erscheint eine ausgleichende Ergänzung durch zielgenauere Steuer- und Abgabenerhöhungen jedoch als denkbar. So könnten eine **temporäre Erhöhung des Spitzensteuersatzes** oder ein **zeitlich streng befristeter Energie-Solidaritätszuschlag für Spitzenverdienende** in Erwägung gezogen werden. Dies würde die öffentliche Kreditaufnahme und somit den fiskalischen Impuls begrenzen. Dadurch könnte die Inflationswirkung der Entlastungsmaßnahmen reduziert werden. Die Befristung könnte etwa an die Dauer der Gas- oder Strompreisbremse gekoppelt werden. Der negative Wachstumseffekt dürfte im Fall solch temporärer Maßnahmen überschaubar bleiben.

ANHANG

▾ TABELLE 16

Gesamtstaatliche Aufwendungen für Entlastungen der privaten Haushalte nach Empfängergruppen¹

Mrd Euro

	2022	2023	2024	Ins- gesamt
Alle Haushalte	17,1	52,5	25,8	95,4
9-Euro-Monatsticket Juni bis August 2022	2,5			X
Bundesweites Nahverkehrsticket ab 2023 (49 - 69 €)		3,0	3,0	
Frühere (zum 1.7.2022) Abschaffung EEG-Umlage	6,6			X
Gaspreisbremse (Kommissionsvorschlag)	5,0	40,0	20,0	X
Restmittel im Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen	1,0			
Senkung der Umsatzsteuer für Gas auf 7 %	2,0	6,5	2,8	X
Verlängerung reduzierte Umsatzsteuer in der Gastronomie		3,0		
Erwerbstätige	18,1	17,2	20,1	55,5
Abbau kalte Progression ab 2023				
Erhöhung des Grundfreibetrags ab 1.1.2023 von 10 347 € auf 10 632 €		2,2	2,4	
Erhöhung des Grundfreibetrags ab 1.1.2024 von 10 632 € auf 10 932 €			2,3	
Verschiebung der Tarifeckwerte ab 1.1.2023 um 5,76 %		6,1	7,0	
Verschiebung der Tarifeckwerte ab 1.1.2024 um 2,49 %			2,8	
Einmalige Energiepreispauschale von 300 €	10,4			X
Entfristung und Erhöhung der Homeoffice-Pauschale		1,0	1,0	
Erhöhung Arbeitnehmerpauschbetrag von 1 000 € auf 1 200 €	1,7	1,3	1,2	X
Erhöhung Grundfreibetrag ab 1.1.2022 von 9 984 € auf 10 347 €	2,7	3,1	3,1	X
Erhöhung der Pendlerpauschale auf 38 Cent		0,3	0,3	X
Inflationsprämie		1,5		
Senkung Energiesteuer auf Kraftstoffe Juni bis August	3,2			X
Verlängerung des Spitzenausgleichs um ein Jahr		1,7		
Verlängerung Kurzarbeitergeld	0,1	0,04		X
Geringverdienende	1,6	9,8	9,9	21,2
Anhebung Midi-Job-Grenze auf 2 000 €		1,3	1,3	X
Einmalzuschuss für Geringverdienende	0,4			X
Einmalzuschuss für Leistungsempfangende von 200 €	0,7			X
Einführung Bürgergeld		4,8	5,1	
Höheres Wohngeld		3,7	3,4	
Zweiter Heizkostenzuschuss	0,6			X
Rentnerinnen und Rentner	6,3	3,0	1,9	11,2
Einmalzahlung Rentnerinnen und Rentner	6,3	0,1		X
Vorgezogene Abschaffung der sogenannten Doppelbesteuerung (Rente)		2,9	1,9	
Studierende		1,0		1,0
Einmalzahlung Studierende von 200 €		1,0		
Familien	1,8	4,7	4,1	10,6
Einmaliger Kinderbonus von 100 € pro Kind	1,4			X
Erhöhung Kinderzuschlag		0,2		
Kindergelderhöhung und Kinderfreibeträge (Abbau kalte Progression ab 2023)				
Erhöhung der Kinderfreibeträge ab 1.1.2022 von 8 388 € auf 8 548 €		0,2	0,3	
Erhöhung der Kinderfreibeträge ab 1.1.2023 von 8 548 € auf 8 688 €		0,01	0,2	
Erhöhung der Kinderfreibeträge ab 1.1.2024 von 8 688 € auf 8 916 €			0,2	
Erhöhung des Kindergeldes ab 1.1.2023		3,6	2,8	
Sofortzuschlag für Familien mit geringen Einkommen (20 €/Monat ab 1.6.2022)	0,4	0,7	0,7	X
Entlastungen insgesamt	44,9	88,2	61,8	194,8

1 – Ein Haushalt kann zu mehreren Empfängergruppen gehören. „X“ bedeutet, dass die Maßnahme im Bundestag beschlossen wurde. Stand: 28. Oktober 2022.

Quellen: BMF, Deutscher Bundestag, eigene Schätzungen

© Sachverständigenrat | 22-380-01

[Daten zur Tabelle](#)

LITERATUR

Bach, S. und J. Knautz (2022), Hohe Energiepreise: Ärmere Haushalte werden trotz Entlastungspaketen stärker belastet als reichere Haushalte, DIW Wochenbericht 89 (17), Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin, 243-251.

BAFA (2022), Aktuelle Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln, https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Energie/Energiekostendampfungsprogramm/20220801_verfuegbarkeit_haushaltsmittel_ekdp.html?nn=18011116, abgerufen am 12.10.2022.

Behringer, J. und S. Dullien (2022), Corona-Ersparnisse deutscher Haushalte stützen Konsum im Energiepreisschock, IMK Policy Brief 119, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf.

BMF (2022a), BMF-Monatsbericht: Oktober 2022, Bundesministerium der Finanzen, Berlin.

BMF (2022b), BMF-Monatsbericht: Januar 2022, Bundesministerium der Finanzen, Berlin.

BMF (2022c), Kreditaufnahmebericht des Bundes 2021, Bundesministerium der Finanzen, Berlin.

BMF (2022d), Kompendium zur Schuldenregel des Bundes (Schuldenbremse), Stand: 25. Februar 2022, Bundesministerium der Finanzen, Berlin.

BMF (2022e), Analysen und Berichte: Sollbericht 2022 – Ausgaben und Einnahmen des Bundeshaushalts, BMF-Monatsbericht Juli 2022, Bundesministerium der Finanzen, Berlin, 18–37.

BMG (2022a), Fragen und Antworten zur medizinischen Hilfe für Ukrainerinnen und Ukrainer, Bundesministerium für Gesundheit, <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/faq-medizinische-hilfe-ukraine.html>, abgerufen am 12.10.2022.

BMG (2022b), Überblick über Unterstützungs- und Koordinierungsleistungen des BMG im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine, Stand: 16.09.22, Bundesministerium für Gesundheit, Berlin.

BMWK (2022), Bundeswirtschaftsministerium sichert sich fünftes schwimmendes Flüssigerdgasterminal - Parallel wird Anlandung grünen Wasserstoffs aufgebaut, Pressemitteilung, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin, 1. September.

BMZ (2022), BMZ-Sofortprogramm für die Ukraine, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Berlin.

Boysen-Hogrefe, J. (2022), Die Finanzpolitik kann nicht alle entlasten, Wirtschaftsdienst 102 (8), 581–583.

Bundesregierung (2022a), Wirtschaftlicher Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges, 29. September 2022, Berlin.

Bundesregierung (2022b), Militärische Unterstützungsleistungen für die Ukraine, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514>, abgerufen am 11.10.2022.

Deutscher Bundestag (2022a), Ausnahme von der Schuldenregel beschlossen, Beschluss des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes (20/2036), Berlin, 3. Juni.

Deutscher Bundestag (2022b), Haushalt 2022 mit Ausgaben von 496 Milliarden Euro verabschiedet, Haushaltsgesetz 2022 (20/1000, 20/1002, Berlin, 3. Juni.

Deutscher Bundestag (2022c), Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Reaktivierung und Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds, 20/3937, Berlin, 11. Oktober.

Deutscher Bundestag (2022d), Unterrichtung durch die Bundesregierung: Finanzplan des Bundes 2022 bis 2026, Drucksache 20/3101, Berlin, 5. August.

Deutscher Bundestag (2022e), Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023), Drucksache 20/3100, Berlin, 5. August.

Deutscher Bundestag (2022f), Regierung schlüsselt finanzielle Hilfen für die Ukraine auf, Kurzmeldung, Deutscher Bundestag, Berlin, 10. August.

Deutscher Bundestag (2022g), Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022), Drucksache 20/3879, Berlin, 10. Oktober.

[Deutscher Bundestag](https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw25-de-klimaschutzgesetz-846922) (2021), Bundestag verschärft das Klimaschutzgesetz, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw25-de-klimaschutzgesetz-846922>, abgerufen am 27.10.2022.

[ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme](#) (2022), Sicher durch den Winter, Zwischenbericht, Stand 10.10.2022, Berlin.

[Färber, G. und J. Wieland](#) (2022), Rechtliche und verwaltungsorganisatorische Möglichkeiten einer Klimaprämie, Gutachten, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.

[FAZ](#) (2022), Bundeshaushalt: Ist die Neuverschuldung in Wahrheit viermal so hoch?, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 1. September.

[Handelsblatt](#) (2022), Finanzminister Lindner bewilligt drei Milliarden Euro für schwimmende LNG-Terminals, Handelsblatt, 15. April.

[Henger, R. und M. Stockhausen](#) (2022), Gefahr der Energiearmut wächst, IW-Kurzbericht 55, Institut der deutschen Wirtschaft, Köln, Berlin.

[Kalkuhl, M., M. Amberg, T. Bergmann, B. Knopf und O. Edenhofer](#) (2022), Gaspreisdeckel, Mehrwertsteuersenkung, Energiepauschale - Wie kann die Bevölkerung zielgenau und schnell entlastet werden?, MCC-Arbeitspapier, Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change, Berlin.

[Kellner, M. et al.](#) (2022a), Analyse: Entlastung der Haushalte von der CO₂-Bepreisung: Klimageld vs. Absenkung der EEG-Umlage, Kopernikus-Projekt Ariadne, Potsdam.

[Kellner, M., M. Amberg, T. Bergmann, C. Rooffs und M. Kalkuhl](#) (2022b), Entlastungspakete für Energiepreisanstiege: Auswirkungen und Nachbesserungsbedarf, MCC-Arbeitspapier, Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change, Berlin.

[KfW](#) (2022), 2022: Außergewöhnliches erstes KfW-Förderjahr, Pressemitteilung, KfW Bankengruppe, Frankfurt am Main, 10. August.

[NATO](#) (2022), Defence expenditure of NATO countries (2014-2022), Pressemitteilung PR/CP(2022)105, North Atlantic Treaty Organisation, Brüssel, 27. Juni.

[Schreiner, N.](#) (2015), Auf der Suche nach Energiearmut: Eine Potentialanalyse des LowIncome-High-Costs Indicators für Deutschland, SOEPpaper on Multidisciplinary Panel Data Research 811, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin.

[SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP](#) (2021), Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP), Bundesregierung, Berlin.

[Statistisches Bundesamt](#) (2019), Sozialleistungen Angaben zur Krankenversicherung (Ergebnisse des Mikrozensus), Fachserie 13 Reihe 1.1, Wiesbaden.

[Wollmershäuser, T.](#) (2022), Inflation frisst Überschussersparnis, ifo Schnelldienst digital 3 (4), 01–02.